

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0346
		Datum:
		05.01.2022
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 8 Bildung und Vereinswesen	

Landesförderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.,“ - Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ in Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg beschließt - vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln -, im Jahr 2022 einmalig den Heimat-Preis der Stadt Übach-Palenberg gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.07.2018 über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ zu verleihen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen und – vorbehaltlich der Mittelgewährung- das Verfahren zur Preisverleihung entsprechend den in der Vorlage genannten Kriterien und Staffellungen vorzubereiten und durchzuführen.

Begründung:

„Nordrhein-Westfalen heimatet“! Mit dem landeseigenen Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ setzt die Landesregierung auf die vielfältigen Ideen und die Kreativität derer, die vor Ort tagtäglich „heimaten“. Im Rahmen des Förderprogrammes ermöglicht die Landesregierung ihren Kreisen, Städten und Gemeinden die Auslobung und Vergabe eines „Heimat-Preises“.

Rechtliche Grundlage ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ vom 25. Juli 2018.

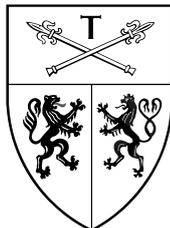
Die vorgenannte Richtlinie ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Im Rahmen einer Zuweisung können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro ausloben. Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde verliehen werden. Fördervoraussetzung ist ein Ratsbeschluss, dass die jeweilige Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte. Mit dem Beschluss sind die Preiskriterien und –abstufungen festzulegen. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt nennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Aktuell wurde bisher auf die Schwerpunktfestlegung verzichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, an diesem Landesprogramm teilzunehmen und den Heimat-Preis für Übach-Palenberg in 2022 einmalig auszuloben.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Insoweit hat die Verwaltung eine Richtlinie zur Verleihung des Heimat-Preises erarbeitet und stellt diese nunmehr zur Beratung und Entscheidung.



Richtlinie

Zur Verleihung eines Heimat-Preises durch die Stadt Übach-Palenberg

1. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage des Förderprogrammes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 25.07.2018 i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ verleiht die Stadt Übach-Palenberg einen „Heimat-Preis“.

2. Förderbedingungen

- Förderung einmal jährlich
- Gewährung der vollen Landesförderung für kreisangehörige Kommunen von 5.000,00 € jährlich
- Ratsbeschluss zur Verleihung des Preises mit Festlegung der Kriterien
- Beachtung des vorgegebenen Schwerpunktes des Landes
- Durchführung bis jeweils 31.12.
- Verpflichtung der Preisträger, sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen.

3. Preisgeld

Vergabe von drei Einzelpreisen mit folgender Staffelung:

- 2.500,- €
- 1.500,- €
- 1.000,- €

4. Preiskriterien

Mindestens eine der folgenden Kriterien ist zu erfüllen:

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes in der Stadt Übach-Palenberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität in der Stadt Übach-Palenberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen in der Stadt Übach-Palenberg,

- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts in der Stadt Übach-Palenberg.

5. Preisträger

Der Heimat-Preis kann an Vereine, Initiativen und Einzelpersonen verliehen werden.

6. Verfahrensregelungen

- Nach erfolgtem Aufruf durch die Stadt sind schriftliche Bewerbungen aus Eigeninitiative oder durch Dritte möglich.
- Eine Antragsstellung ist durch Vereine, Initiativen, Behörden und Privatpersonen möglich.
- Auszeichnungswürdig können Einzelprojekte sein, aber auch die vollständige oder anteilige Arbeit eines Vereins, einer Initiative oder von Einzelpersonen.
- Eine etwaige anderweitige Förderung ist unschädlich.

7. Bewertungskriterien

Die eingereichten Vorschläge werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet:

- Nachhaltigkeit
- Persönliches Engagement
- Größe der Zielgruppe
- Inklusion
- Integration
- Ökologie
- Innovationsgehalt

8. Entscheidungsfindung

Die eingereichten Vorschläge werden von einer Jury vorgeprüft und anhand der Preis- und Bewertungskriterien bewertet.

Die Jury besteht aus dem Bürgermeister und je einem von den Ratsfraktionen benannten Ratsmitglied. Der Bürgermeister kann Personal der Verwaltung zur administrativen Unterstützung hinzuziehen. Die Jury berät nicht öffentlich.

Die Jury unterbreitet dem Rat der Stadt Übach-Palenberg Vorschläge zur Verleihung des Heimat-Preises. Der Rat der Stadt Übach-Palenberg entscheidet abschließend über die Preisverleihung.

9. Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt in einem festlichen Rahmen.

10. Kein Rechtsanspruch, Härteklauseel

10.1. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Übach-Palenberg (Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele im Rahmen der verfügbaren Landesmittel.

10.2. Die Stadt Übach-Palenberg behält sich die Änderung oder Abweichung von der Richtlinie vor und ist berechtigt, Förderkriterien, -satz und -volumen zu ändern.

10.3. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann die Stadt Übach-Palenberg in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister